Gesellschaftsvertrag

der

Meine Küche Hamburg GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "Meine Küche Hamburg GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Einbauküchen.
- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie darf alle Geschäfte vornehmen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt Herr Bernd Michaelis, geb. am 27.09.1964, wohnhaft Küsterweg 12, 29582 Hanstedt 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1 mit den Nummern 1 bis 25.000.
- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und dürfen die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind

- mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 6 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
 - a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
 - b) eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird oder
 - c) er die Gesellschaft kündigt oder
 - d) sonst in seiner Person ein wichtiger Grund liegt, der die Ausschließung rechtfertigt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach § 8 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 8 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des gemeinen Wertes seines Geschäftsanteils, wie dieser von der Finanzverwaltung ermittelt wird. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
- (2) Die Festsetzung dieses Wertes ist im Nichteinigungsfalle durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der ggf. von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen ist. Die Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes hat binnen eines Jahres nach dem Tag des Ausscheidens zu erfolgen. Es ist bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsen. Sicherheit kann nicht verlangt werden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten. Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 10 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notarund Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile."

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.